

Kupierte Hunde

Stand: Juli 2005

Wer mit seinem kupierten Hund reisen möchte, muss vom Veterinäramt* des Wohnkantons im Heimtierausweis bestätigen lassen, dass das Tier legal kupiert bzw. eingeführt wurde. Eine solche Bestätigung ist jedoch selbstverständlich nur möglich, wenn das Tier nachweislich vor den Verboten kupiert bzw. eingeführt wurde. Das Bundesamt für Veterinärwesen beantwortet in dem Dokument oft gestellte Fragen zu dem Thema.

Das Kupieren, also das Abschneiden oder Abklemmen, der Ohren und des Schwanzes (=Rute) ist für Hunde äusserst schmerzhaft. Zudem fehlen die Körperteile in der Kommunikation mit anderen Hunden. In der Schweiz ist der tierschutzwidrige Eingriff deshalb seit Jahren verboten. Dies gilt selbstverständlich für alle Hunde, ob Mischling oder Rassetier.

Damit Hunde nicht einfach im Ausland kupiert oder aus dem Ausland kupierte Hunde gekauft werden, wurde auch die Einfuhr kupierter Hunde schrittweise verboten. Seit wann die einzelnen Verbote gelten, steht im Abschnitt "Das Kupieren bzw. Einführen meines Hund war illegal, wenn..." am Ende des Dokuments. Wer einen illegal kupierten bzw. illegal eingeführten Hund hat, dem droht ein Strafverfahren. Zudem sind Reisen ins Ausland nicht möglich, da das Tier bei der Wiedereinreise in die Schweiz zurückgewiesen würde.

Für kupierte Hunde jedoch, die **nachweislich** vor den Verboten kupiert bzw. eingeführt worden sind, kann das Veterinäramt* des Wohnkantons dies im Heimtierausweis bestätigen. Mit der Bestätigung im Heimtierausweis ist das Reisen mit dem Hund problemlos möglich.

Die zentrale Frage ist deshalb, ob ein kupierter Hund in der Schweiz nun legal oder illegal kupiert bzw. eingeführt worden ist. Dabei gibt es unter HundehalterInnen einige Unsicherheit. Das Bundesamt für Veterinärwesen klärt in diesem Dokument die wichtigsten Fragen.



Ist es seit dem Importverbot noch möglich, kupierte Hunde in die Schweiz zu bringen?

Der Import von kupierten Hunden ist grundsätzlich verboten. Kupierte Hunde werden daher an der Grenze zurückgewiesen. Im Ausland wohnhafte Besitzer und Besitzerinnen dürfen jedoch ihren kupierten Hund für **Ferien** oder andere Kurzaufenthalte in die Schweiz bringen. Auch wer in die Schweiz umzieht, darf den kupierten Hund mitnehmen. Informieren Sie sich unbedingt rechtzeitig vor dem **Umzug** beim Zoll (www.zoll.admin.ch), welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit Ihr Hund als so genanntes Umzugsgut gilt.

Darf man kupierte Hunde aus Tierheimen im Ausland oder kupierte Findeltiere in die Schweiz bringen, um ihnen ein neues Zuhause zu geben?

Nein. Das Importverbot gilt genauso für "herrenlose" Tiere. Auch bei nicht kupierten Hunden sollte man vorsichtig sein. In vielen Regionen der Welt kommen bei uns unbekannte Krankheiten vor. Die mitgebrachten Tiere brauchen dann nicht nur eine teure Behandlung, sondern können auch die Gesundheit von Hunden und Menschen in der Schweiz gefährden.

Wenn man einen kupierten Hund illegal eingeführt hat und dafür gebüsst wurde – darf man dann mit dem Tier reisen?

Nein. Sie haben eine Strafe dafür bekommen, dass Sie gegen ein Verbot verstossen haben. Die Busse ist die Strafe dafür, dass Sie an einem bestimmten Tag einen kupierten Hund in die Schweiz eingeführt haben. Der Hund wird – auch nach einem abgeschlossenen Strafverfahren – in jedem Fall in der Schweiz nur „geduldet“ und wird „illegal importiert“ bleiben. Eine Legalisierung ist trotz bezahlter Busse nicht möglich. Wenn Sie also mit Ihrem Hund ins Ausland fahren und wieder in die Schweiz zurückkehren, wird entweder dem Tier an der Grenze die Einreise verwehrt oder, falls Sie das Tier am Zoll vorbei schmuggeln, ein neues Strafverfahren gegen Sie eröffnet.

Darf man einen kupierten Hund aus einem Tierheim in der Schweiz adoptieren und gilt das Tier dann als legal?

Dies ist möglich, wenn zum Beispiel der frühere Besitzer des Tieres verstorben ist und deshalb eine Neuplatzierung nötig wurde. Das Veterinäramt* des Wohnkantons kann in solchen Fällen das Tier im Heimtierausweis als legal einstufen. Letztlich muss nachweisbar sein, dass Sie nichts Illegales getan haben und dass kein illegales Geschäft vorliegt. Setzen Sie sich mit dem Veterinäramt* Ihres Wohnkantons in Verbindung. Solche Legalisierungen müssen jedoch restriktiv gehandhabt werden, um kein Schlupfloch für den illegalen Handel mit kupierten Hunden zu öffnen.

Kann man mit kupierten Hunden an Ausstellungen in der Schweiz teilnehmen?

Kupierte Hunde, die entweder illegal kupiert oder illegal eingeführt worden sind, dürfen von Gesetzes wegen nicht an Ausstellungen teilnehmen. Zudem hat die Schweizerische Kynologische Gesellschaft nun entschieden, ab 2006 überhaupt keine kupierten Hunde mehr an Ausstellungen zuzulassen.

Was ist, wenn ich mit einem kupierten Hund in ein Tollwut- Land (urbane Tollwut) reisen möchte und also eine Wiedereinfuhrbewilligung des BVET brauche?

Das Bundesamt für Veterinärwesen kann bei kupierten Hunden nur eine Wiedereinfuhrbewilligung ausstellen, wenn das kantonale Veterinäramt* im Heimtierausweis bestätigt hat, dass sich der Hund legal in der Schweiz befindet. Wenden Sie sich daher zuerst an das Veterinäramt* Ihres Wohnkantons. Sollte dieses den Eintrag im Heimtierausweis ablehnen, so kann keine Wiedereinfuhrbewilligung ausgestellt werden.

Gelten für Hunde mit angeborenem kurzen Schwanz oder mit nach einem Unfall amputiertem Schwanz / Ohr dieselben Verbote wie für kupierte Hunde?

Hunde, die einen angeborenen Stummelschwanz haben sowie Hunde, denen aus medizinischen Gründen der Schwanz amputiert werden musste, sind keine „kupierte Hunde“. Dennoch gelten aus praktischen Gründen für solche Tiere dieselben Verbote wie für kupierte Hunde. Erst nach einem entsprechenden Eintrag des Veterinäramtes* Ihres Wohnkantons im Heimtierausweis gelten solche Tiere als legal.

Wer einen Hund mit angeborenem kurzen Schwanz oder mit amputiertem Schwanz / Ohr einführen möchte, wendet sich bitte an das Bundesamt für Veterinärwesen. Allerdings wird mit Falschangaben wie „Stummelschwanz“ sehr häufig versucht, das Einfuhrverbot für kupierte Hunde zu umgehen. BesitzerInnen solcher Hunde müssen deshalb stichhaltige Beweise vorlegen (wie Dokumentation vom Tierarzt, amtliche Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde, Fotos/Röntgenbilder u.a.), damit das Bundesamt die angeborene Stummelrute/ den amputierten Schwanz oder das amputierte Ohr auch tatsächlich anerkennen kann. Erst dann gelten diese Tiere als nicht-kupierte Hunde und können in die Schweiz gebracht werden.

Das **Kupieren** meines Hundes war illegal, wenn...

- ... dem Tier **nach dem 1. Juli 1981** in der Schweiz oder **nach dem 1. Juni 1988** im Ausland* die Ohren kupiert wurden.
- ... dem Tier **nach dem 1. Juli 1997** (in der Schweiz oder im Ausland*) die Rute kupiert wurde oder ihm Kippohren erstellt wurden.

* Das Kupierverbot im Ausland gilt selbstverständlich nur für Schweizer Hunde.

Das **Einführen** meines Hundes war illegal, wenn...

- ... das Tier **nach dem 1. Juni 1988** als Welpen unter 5 Monaten mit kupierten Ohren in die Schweiz gebracht wurde.
- ... das Tier **nach dem 1. Juli 1997** als Welpen unter 5 Monaten mit kupierter Rute in die Schweiz gebracht wurde.
- ... das Tier **nach dem 1. Juni 2002** mit kupierter Rute oder kupierten Ohren in die Schweiz gebracht wurde. Ausgenommen sind lediglich Tiere, die vom Zoll als Umzugsgut anerkannt wurden.